

B u c h r e z e n s i o n

Rudolf Rengier, Strafrecht – Besonderer Teil I: Vermögensdelikte. Verlag C.H. Beck, München 2008 (Grundrisse des Rechts), 409 S., kart., € 17,90.-

Rudolf Rengier, Strafrecht – Besonderer Teil II: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit. Verlag C.H. Beck, München 2008 (Grundrisse des Rechts), 522 S., kart., € 19,90.-

An der Vielzahl und auch Vielfalt strafrechtlicher (Kurz-)Lehrbücher mangelt es sicher nicht. Dass sich unter diesen Werken bereits eine Lehrbuchreihe in der 10. bzw. 9. Auflage befindet, verdient besondere Beachtung. Wenngleich in der Verlagswerbung als Zielgruppe immer noch ausdrücklich Studenten und Referendare angesprochen sind, dürften die Lehrbücher darüber hinaus auch für im strafrechtlichen Bereich tätige Praktiker – Hilfe suchend nach dem Motto: „Wie war das noch gleich?“ – als Nachschlagewerk durchaus von Nutzen sein.

Über den Inhalt der beiden Lehrbücher wäre eine ganze Menge anzumerken, was den hier gegebenen Umfang der Rezension jedoch deutlich sprengen würde. Die gegenüber den Voraufgaben aus 2007 zeitnahen Neuerscheinungen waren unter anderem wegen des 41. StrÄndG vom 7.8.2007 erforderlich. Entsprechend konnte zugleich neuere ausbildungsrelevante, aber eben auch praxisbedeutsame Rechtsprechung und Literatur bis Dezember 2007 berücksichtigt und an verschiedenen Stellen eingearbeitet werden. Die Lehrbücher vermitteln daher höchste Aktualität an der höchstrichterlich geprägten Gesetzeslage im materiellen Strafrecht und dem Meinungsbild im strafrechtswissenschaftlichen Schrifttum. Die nachfolgenden Ausführungen bemühen sich vordergründig um eine Vorstellung der wesentlichen Grundkonzeption der beiden Werke, um dem einen oder anderen interessierten Leser die „Qual der Wahl“ unter den angebotenen Lehrbüchern zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuches etwas abzunehmen.

Das Konzept von *Rengier* ist bereits aus den Vorworten seiner Lehrbücher zu entnehmen. Sein Anliegen ist es nämlich, dem Leser eine didaktisch orientierte Mischung zwischen systematischer und fallorientierter Darstellung „an die Hand zu geben“. Ersteres drückt sich schon dadurch aus, dass die jeweiligen Lehrbücher weitestgehend dem gesetzlichen Vorbild nachgestellt sind und dem Leser in der Tat ein schnelles Nachschlagen ermöglichen. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt verständlicherweise auf denjenigen Delikten, die erfahrungsgemäß im Vordergrund sowohl der strafrechtlichen Ausbildung als auch der Rechtsanwendung liegen. Daneben ist es aber die fallmethodische Vorgehensweise von *Rengier*, die die Lehrbücher zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Vor- und/oder Nachbereitung einer strafrechtlich bedeutsamen Problematik macht. Allein schon durch die jedem Themengebiet bzw. einzelnen Straftatbeständen vorangestellten Fälle sollen gleichermaßen Studienanfänger wie auch Fortgeschrittene dazu ermuntert sein, vorab ihren eigenen Wissensstand (oder auch ihr Rechtsgefühl) zu überprüfen. Dies hat aus Sicht des *Rezensenten* zugleich den vorteilhaften Effekt,

dass die sich anschließenden rechtlichen Ausführungen auf den Leser nicht nur abstrakt, sondern vielmehr lebendiger und durch den auch unbewussten Rückgriff auf die „Fälle im Hinterkopf“ anschaulicher wirken. Wer dies als Leser ernst nimmt, dem ist der Weg zu einem künftig besseren Strafrechtsverständnis bestens geebnet. Ein solches wächst nun einmal zuerst durch die wiederholte und problemorientierte Auseinandersetzung des Stoffes anhand tatsächlicher Lebenssachverhalte.

Im Einzelnen gliedert sich ein Themengebiet bzw. ein vorzustellender Straftatbestand nach einem stets wiederkehrenden und gleichfalls einprägsamen Muster: Nach den Grundlagen und Aufbaufragen mit einem empfohlenen Aufbauschema für das von Studierenden und Referendaren geforderte Gutachten mit vereinzelten wertvollen (Anschluss-)Hinweisen wird regelmäßig der entsprechende Straftatbestand mit den Besonderheiten und einer ausgiebigen Diskussion von Problemfällen – unter umfänglicher Einbeziehung und Darsteigerung der unterschiedlichen Meinungen von Rechtsprechung und Literatur – erörtert. Besonders vorteilhaft sind hierbei vielfache Verweisungen auf speziell ausgewählte Fallbesprechungen in den Ausbildungszeitschriften JA, Jura und JuS, deren Lektüre – um es gleich vorwegzunehmen – neben der dieser Lehrbücher anzuraten ist. Abschließend werden noch Besonderheiten bei Versuch, Täterschaft und Teilnahme sowie Konkurrenzfragen zu anderen Tatbeständen benannt sowie ausgewählte „Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre“ gegeben.

Der Nutzen der Lehrbücher lässt sich gar nicht genug würdigen. Jedes Kapitel bietet dem gleichsam unerfahrenen wie auch erfahrenen Leser – insbesondere durch den leicht verständlichen Sprachstil – einen auf die wesentlichen Probleme komprimierten Überblick über den jeweiligen Straftatbestand. Gerade die Studierenden in den Anfangssemestern dürfen aber keinesfalls erwarten, die bevorstehende Zwischenprüfung oder Fortgeschrittenenübung allein mit diesen Lehrbüchern bewältigen zu können. So sind es die von *Rengier* unter didaktischen Gesichtspunkten mitgegebenen Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre, die für das weitere Studium (und gerade auch für die Referendarzeit, in der Kenntnisse des materiellen Strafrechts einfach vorausgesetzt sind) befolgt werden sollten. Dies macht die Lehrbücher – so aus Sicht des *Rezensenten* aus eigener Erfahrung – insbesondere für fortgeschrittene Studierende und Referendare, die sich auf die jeweiligen Examina allein oder in privater Arbeitsgemeinschaft vorbereiten wollen, besonders wertvoll. Auch Praktiker sind hier nicht zu vergessen, denen durch die Werke von *Rengier* ein Kompendium an Basiswissen zur Seite steht. Sie können daher als ideale Ergänzung zur herkömmlichen Kommentarliteratur herangezogen werden.

Die Lehrbücher von *Rengier* haben in den vergangenen Jahren in unzähligen Rezensionen etliche Lobeshymnen erfahren, denen ich mich nur anschließen kann und möchte. Es fällt hierbei schwer, neues Lob hinzuzufügen und hierdurch neue Begeisterung zu erwecken. In der Juristenausbildung entscheidet bekanntlich der Übungs- bzw. Examensfall über das Bestehen und Weiterkommen. Den Studierenden und Referendaren sei versprochen, dass sie mit dem *Rengier* dafür bestens gerüstet sind. Allen Lesern können die beiden

„Lehrbücher“ sehr wohl als profunde und systematisch aufgearbeitete Nachschlagewerke zum materiellen Strafrecht dienen, die eine überzeugende Zusammenstellung der nahezu in jedem Straftatbestand vorkommenden Problemkreise geben und damit auf erfreuliche Art und Weise zum vertieften Selbststudium ermuntern.

Wiss. Mitarbeiter Sascha Kische, LL.M., Osnabrück